

allein ergeben hätte. Auch in der Persönlichkeitsbegutachtung Erwachsener sind u. E. ohne eine nachprüfbare „Bestandsaufnahme“ des intellektuellen Leistungsniveaus und der Charakterstruktur nicht alle heute zur Verfügung stehenden diagnostischen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Als problematisches Grenzland hat sich der Bereich zwischen den Aufgaben des vom Gericht bestellten medizinischen Sachverständigen und dem Vertrauensfeld, das sich selbst bei rein diagnostischer Begutachtung als „Arzt-Patient-Begegnung“ ausbildet, erwiesen.

Hier müssen die in der Tradition der ärztlichen Ethik verankerten Auffassungen gewährleisten, daß eine überflüssige und inhumane Verwendung des von den Probanden in der Testsituation unbewußt Preisgegebenen — sofern hierfür kein besonderes forensisches Erfordernis vorliegt — unterbleibt. Unter Berücksichtigung der Irrtumswahrscheinlichkeit und der begrenzten Objektivierbarkeit seelischer Gegebenheiten hat sich uns der Testbefund als wertvoller Bestandteil der psychiatrischen Untersuchung bewährt.

Dr. D. CABANIS, 1 Berlin 45, Limonenstr. 27

#### **H. MEYERHOFF (Berlin): Die Bedeutung des Sceno-Tests in der forensischen kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtung.**

Es wird über die Untersuchungsergebnisse mit dem Sceno-Test (v. Staabs-Test) berichtet, die von 1949 bis heute bei 1500 Kindern und Jugendlichen gewonnen worden sind. Wie bereits früher von uns ausgeführt, bietet der Sceno-Test die beste Möglichkeit, schnell mit den zu untersuchenden Kindern einen unbefangenen Kontakt herzustellen. Wir fanden bei fast allen Kindern während der Testsituation ein aufgeschlossenes Verhalten, das bei der psychiatrischen Exploration und in der Hauptverhandlung bei bestimmten Persönlichkeitstypen manchmal nicht vorhanden war.

Das ungebundene Testverfahren mit der Beschränkung der Versuchszeit gibt Anhalt für die Beurteilung der Psychomotorik, der bewußten und unbewußten Persönlichkeitsproblematik und der charakterologischen Struktur. Die formale Deutung nach ENGELS bietet mit den Kriterien des „sachlich-planend-nüchternen“, des „sachlich-planend-antriebsstarken“, des „gehemmten“, des „triebhaft-umtriebigen“, oder „spielerischen“ Verhaltens weitere Hinweise. Ebenso ist eine Beurteilung nach differenzierenden Denkkategorien (DIETER) des „gegenstandsgebundenen“ und des „formalistischen“ Denkens möglich. Kinder mit formallogischem Szenenaufbau und entsprechender Szenenerklärung sind in gleicher Weise nüchterne, exakte Zeugen vor Gericht. Bei Kindern,

deren Sceno-Test spielerische, phantastische, expansive oder sinnwidrige Strukturelemente enthält, fanden wir häufig ungenaue kombinierende, oder phantasievolle Angaben zum Erlebnis des Zeugen oder zum Delikt. Bei den Kindern, die Opfer eines Sittlichkeitsdeliktes oder einer Kindesmißhandlung waren, und die einen schweren seelischen Schaden erlitten haben, bestanden häufig im Sceno-Test Merkmale dieser Schädigung.

Als Bestandteil einer mehrdimensionalen forensisch-jugendpsychiatrischen Diagnostik erscheint uns der v. Staabs-Test zur Kontaktfindung und zur charakterologischen Beurteilung, zur Erhellung der individuellen Konfliktlage und zur Feststellung seelischer Schäden sowie zur sozialpsychologischen Bewertung als Ergänzung des psychiatrischen Untersuchungsbefundes von wesentlicher Bedeutung.

Dr. H. MEYERHOFF, 1 Berlin-Lichterfelde, Limonenstr. 27,  
am Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität Berlin  
Forensisch-Psychiatrische Abteilung

### **H.-B. WUERMELING (Freiburg): Medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechung und katholische Morallehre.**

Die Häufigkeit der medizinisch indizierten legalen Schwangerschaftsunterbrechungen ist in den deutschen Bundesländern, deren Bevölkerung überwiegend katholisch ist, bedeutend geringer als in den überwiegend nichtkatholischen Bundesländern. v. ROHDEN hat diese Zusammenhänge untersucht und stellt fest: „Die Unterbrechungsquote ist umgekehrt proportional der Quote der katholischen Bevölkerung.“

In den vorgelegten Zahlen kommt die Wirkung der konsequent ablehnenden Haltung der katholischen Kirche zu jeder Schwangerschaftsunterbrechung zum Ausdruck.

Diese Wirkung tritt auf zweierlei Weise ein: Einmal beeinflußt die religiöse Überzeugung der Schwangeren den Wunsch nach der Schwangerschaftsunterbrechung. Zum anderen aber finden sich konfessionell gebundene oder von konfessionellen Institutionen abhängige Ärzte schwerer oder gar nicht bereit, in den Gutachtergremien mitzuwirken oder gar Schwangerschaftsunterbrechungen selbst durchzuführen. Die Gewissenskonflikte, in die Ärzte trotz der sinkenden Zahl der medizinisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechungen immer wieder geraten, legen es deshalb nahe, sich im Rahmen der ärztlichen Standeskunde mit der katholischen Morallehre zu dieser Frage auseinanderzusetzen.

Ich will versuchen, zu dieser Auseinandersetzung einen neuen Gesichtspunkt beizutragen, der es darüber hinaus möglich machen könnte, die sich verwischenden Grenzen zwischen der medizinischen und den anderen Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung wieder schärfen zu zeichnen.